

Begründung des Trägers und der Einrichtung zum Antrag auf Integrationsleistungen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX

1. Persönliche Daten des Kindes	
Nachname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt(e) am _____

2. Daten zum Träger und der Einrichtung	
Name der Einrichtung	
Ansprechpartner/in (Name, Telefonnummer)	
Anschrift der Einrichtung	
Träger der Einrichtung	
Ansprechpartner/in (Name, Telefonnummer)	
Anschrift des Trägers	

3. Zusätzlicher individueller Förderungsbedarf

Es besteht ein zusätzlicher individueller Förderungsbedarf. Dieser kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht erfüllt werden. **Bitte legen Sie eine Bedarfserhebung bzw. einen Entwicklungsbericht bei und gehen Sie insbesondere auf folgende Fragestellungen ein:**

- Welchen zusätzlichen individuellen Förderungsbedarf hat das Kind? Wie soll dieser Bedarf gedeckt werden? (Allgemeine Förderziele für Kinder mit Behinderung sind die Teilhabe am gesamten Gruppengeschehen, Förderung der sprachlichen sowie vorsprachlichen Kommunikation, Entwicklung von Handlungskonzepten beim Kind, Fortschritte in der Wahrnehmung und Motorik, u.a.)
- Welche konkreten Förderziele sollen bis wann erreicht werden?
- Welche Leistungen wurden bereits in Anspruch genommen?

4. Der zusätzliche individuelle Förderungsbedarf soll in folgendem Umfang mit Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllt werden:

Das Kind besucht/wird den Kindergarten üblicherweise zu folgenden Zeiten besuchen:

Geplanter **monatlicher** Einsatz in Stunden (bis zur Höchstgrenze von 60 Stunden)

Die Verwendung der beantragten Mittel ist für pädagogische und/oder begleitende Hilfen folgendermaßen geplant:

- stundenweiser Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft (Heilpädagogin, Erzieherin oder andere geeignete Fachkraft)
- Erhöhung der vorhandenen Personalkapazität (Fachkräfte in der Einrichtung)
- Zusatzbeschäftigung von geeigneten Betreuungskräften (z. B. Praktikanten, Eltern, etc.)

5. Dauer der Leistungsgewährung

Die Leistung wird voraussichtlich ab _____ bis zum _____ erforderlich sein.

6. Runder Tisch

- Ein Runder Tisch hat stattgefunden.
- Beteiligt waren: _____

7. Reflektion der Maßnahme

Die Maßnahme soll mindestens einmal jährlich reflektiert werden. Die Reflektion ist am _____ geplant.

8. Vorliegende Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen liegen uns vor und haben wir dem Antrag beigelegt:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle (Frühförderstelle)
- Ärztliche Gutachten
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Weitere Gutachten oder Stellungnahmen: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift der Einrichtungsleitung: _____

**Fachliche Bestätigung durch eine sonderpädagogische Beratungsstelle,
Heilpädagogischen Fachdienst, Frühförderstelle oder Sozialpädiatrisches Zentrum,**
insbesondere zu den folgenden Fragen:

War das Kind zuvor in Behandlung in der Stelle?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird die oben dargestellte Maßnahme für geeignet und fachlich sinnvoll erachtet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird ein Runder Tisch zusammen mit dem Eingliederungs- und Versorgungsamt empfohlen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Stempel der Dienststelle: _____

Begriffserläuterungen:

Integrative Gruppen

Nach § 2 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt.

Jede Gruppe kann als integrative Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen „personellen“ und „sachlichen“ Voraussetzungen gegeben sind (siehe Begründung zum Kindergartengesetz vom 09.04.2003). Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist von dem für die jeweilige Gruppe gültigen Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt. Die „sachliche“ Voraussetzung ist durch eine Reduzierung der Gruppenstärke und den dadurch bedingten Ausfall von Elternbeiträgen erfüllt.

Behinderung

Gemäß § 2 SGB IX sind Kinder behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Begleitende Hilfen sind Hilfen, die dazu dienen, dem Kind Hilfestellungen bei Alltagshandlungen zu geben, z.B. bei der Körperpflege, beim Anziehen oder bei der Fortbewegung.

Pädagogische Hilfen sind Hilfen, die dazu dienen, dem Kind eine altersgemäße und zunehmend selbständige Teilnahme am Gruppengeschehen zu ermöglichen, z.B. Hilfestellung beim Spiel, bei der Kontaktaufnahme mit anderen Kindern, beim Erlernen von Alltagsregeln usw.